

GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am: 06.09.2018

abgenommen am:

Sachbearbeiter Harald Tritscher

Telefon: 05234-68387

E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mi, 05.09.2018 (4/2018)

Aktenzahl: 004-1-4/2018

Grinzens, Mi, 05.09.2018

Anwesende:

Bürgermeisterliste:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GV Monika Holzknecht
GR Jakob Annewanter
GR Martin Kastl
GR Philipp Rainer
GR Johann Holzknecht

Mei Grinzens:

GR Thomas Kapferer
GR Kurt Naschenweng
GR Gabriele Holzknecht
GR Ralf Wiestner
GR Patricia Tratsch (Ersatz-GR)
GR Tanja Holzer (Ersatz-GR)

Entschuldigt:

GV Ing. Roland Ablinger, GV Mag. iur. Mag. phil Marc Deiser

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Sitzungssaal
Beginn: 20:04 Uhr
Ende: 22:55 Uhr
Schriftführer: Harald Tritscher
Zuhörer: 3

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über weitere Vorgangsweise Projekt Wohnanlage Rauth
3. Beschluss über Beauftragung Wasser Tirol betreffend Kraftwerk Sendersbach
4. Beschluss über Weiterverkauf des Sozialgrundes Fürweger (GP 820/23)
5. Beschluss über Ansuchen betreffend Fristverlängerung Sozialgrund [REDACTED]
6. Aufhebung des Beschlusses vom 20.06.2018 sowie neuerlicher Beschluss über textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
7. Beschluss über Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 352/1 sowie TF 352/2 und TF 353/2 der KG Grinzens

8. Beschluss über Ansuchen der SPG Westliches Mittelgebirge betreffend Nutzung des Gemeindewappens
9. Information betreffend Stand Hochbehälter Neder
10. Beschluss über Entschädigung Schotterentnahme durch die GGAG Grinzens
11. Bedarfszuweisungen für das Jahr 2019
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, v.a. auch die Präsentatoren für die TO-Punkte 2+3 sowie die Zuhörer.

Pkt. 2 der TO: Beschluss über weitere Vorgangsweise Projekt Wohnanlage Rauth

Sowohl im Bauausschuss als auch im persönlichen Gespräch zwischen Bürgermeister, Planer, hochbautechnischen SV Arch. DI Pirschl und Raumplaner DI Rauch wurde das geplante Projekt der Wohnanlage in Rauth bereits behandelt. Vom letzten gemeinsamen Gespräch am 08.08.2018 wurde vom Planer folgende Aktennotiz angefertigt:

„Anwesende Personen:

- *seitens Gemeinde Grinzens Anton Bucher -Bürgermeister*
- *DI Friedrich Rauch (Raum- und Verkehrsplaner)*
- *Arch. DI Pirschl Bau- und Gemeinde (hochbautechnischer SV)*
- *seitens Bauwerber EGLO Immobilien / Living West Bauträger GmbH (in Gründung)*
 - *GF Bmstr. Ing. Daniel Kostenzer (EGLO – Immobilien GmbH)*
 - *GF Bmstr. DI Matthias Fritz (Kraftwerkarchitektur GmbH)*
 - *GF Ing. Stefan Wohlfart (TECHnic Expert GmbH -Bau- und Projektmanagement)*

Eingangs wurde der Gutachteninhalt (Gutachten Rauch vom 19.07.2018) und die raum – und verkehrsplanerische Situation rund um den Rauthweg besprochen und nachfolgend das mittlerweile vorliegende Gesamtkonzept – wie dem Bauausschuss bereits vorgelegt – zum Bauvorhaben Rauthweg mit dem bereits genehmigten Konzept von Arch. DI Erich Schroffner abgeglichen und diskutiert.

Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind folgende Rahmenparameter / Vorgaben notwendig - vorbehaltlich der Stellungnahme des Bauausschusses:

- *die Wohnbauförderungsquote wird mit 8 Wohneinheiten bestimmt bei einer Nutzfläche von 30-90m²; gewünschte Zielsetzung ist generell die Generierung kleinerer (leistbarer) Wohneinheiten, die Grundrissgestaltung ist mit SV Pirschl abzustimmen.*
- *Das Vergaberecht wird für die Gemeinde mit 6 Monaten definiert - ab Baugenehmigung bzw. Vorlage der Verkaufsunterlagen; das Objekt wird seitens der Gemeinde mittels Postwurf bzw. Gemeindezeitung öffentlich beworben.*
- *seitens des Bauwerbers wird zur Straßen bzw. Wegsanierung (Rauthweg) ein Betrag von € 30.000,00 treuhänderisch und zweckgebunden zur Verfügung gestellt.*

Wir bedanken uns für die Zeit und für das konstruktive Gespräch.“

Bei der heutigen GR-Sitzung sind die Planer des Projekts anwesend, um das Projekt zu erläutern bzw. vorzustellen. Der Bürgermeister übergibt an die anwesenden Herrn Bmst. Ing. Kostenzer, Bmst. DI Fritz und Ing. Wohlfart, welche für das geplante Projekt eine Planungsmappe an die anwesenden Gemeinderäte übergeben.

Bmst. Ing. Kostenzer nimmt Bezug auf das ursprünglich geplante Projekt, welches nicht als optimale Lösung gesehen wurde. Nach Gesprächen mit den weiteren östlichen Grundeigentümern wurde ein neues Projekt unter Beiziehung der Fa. Kraftwerk Architektur und Ing. Wohlfart (Fa. Technik Expert GmbH) geplant. Bmst. DI Fritz erläutert das Projekt anhand der Planmappe im Detail.

Wortmeldungen:

GR Wiestner fragt nach dem m²-Preis der Wohnungen. Antwort: ca. € 3.500,- bis 3.600,-/m². Ein Tiefgaragenplatz sei in dieser Kalkulation mit dabei, ein zweiter Stellplatz mit ca. € 23.000,- müsste dazugekauft werden. Weitere Anfragen von GR Wiestner und die Beantwortung: Hinsichtlich Beheizung bedarf es noch einer Klärung, aber eine Wärmepumpe sei angedacht, so Bmst. Ing. Kostenzer. Auf die Anfrage nach der Bauzeit wird entgegnet, dass bei Baubeginn im Frühjahr 2019 eine Übergabe im Sommer-Herbst 2020 erfolgen soll (14-16 Monate Bauzeit). Die Zufahrt müsse wohl von beiden Seiten aus erfolgen, ein zweckgebundener Zuschuss des Bauträgers für die Verbesserung der Zufahrtssituation sei jedenfalls möglich (siehe Aktennotiz). Der Bürgermeister ergänzt zum Sachverhalt der Zufahrt, dass der Raumplaner DI Rauch ein Verkehrsgutachten erstellt hat, in welchem dargelegt wurde, dass natürlich mehr Verkehr als bisher zu erwarten sei. Bmst. DI Fritz und Bmst. Ing. Kostenzer merken an, dass Bauarbeiten am Samstag hintangehalten werden sollten. Aufgrund der vorhandenen finanziellen Ressourcen der Muttergesellschaft Eglo Leuchten sei man vorab nicht auf den Verkauf der Wohnungen angewiesen.

Die Planer bedanken sich für die Möglichkeit der Präsentation des Projekts und hoffen auf eine wohlgesonnene Abstimmung zum Projekt.

Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei den Planern und hält das Projekt für eine sinnvolle Planung. Eine gute Ausnutzung des vorhandenen Grundes sollte jedenfalls anvisiert werden.

Besprochen wird noch kurz die geschätzte Nachfrage nach solchen Wohnungen.

Die Diskussion wird nach dem TO-Punkt 3 (Präsentation von Wasser Tirol) fortgesetzt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das präsentierte Projekt grundsätzlich seitens der Gemeinde zu unterstützen, jedoch sind die Regelungen des zu erstellenden Bebauungsplanes (Handlungsspielraum der Gemeinde) entsprechend zu beachten.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 3 der TO: Beschluss über Beauftragung Wasser Tirol betreffend Kraftwerk Sendersbach

Der Bürgermeister gibt eine kurze Einführung zum Entstehen des Projekts (Besprechungen mit der Gemeinde Axams und der Gemeinde Kematen).

Seitens der Vertreter von Wasser Tirol, DI (FH) Waldner Andreas und DI Ebenbichler Rupert, wird das Projekt Kraftwerk Sendersbach anhand einer Powerpoint-Präsentation vorgestellt.

Wortmeldungen:

GR Wiestner stellt einige Fragen: betreffend Standortsicherungsgesetz – dieses sei hier nicht schlagend, so DI Ebenbichler. Weiters wird über die Wartungskosten sowie die Förderungsmöglichkeiten und –zusagen gesprochen. Die Frage nach einer Informationsveranstaltung für die Gemeindebürger wird diskutiert. Das Wichtigste seien aber die Vorgespräche mit betroffenen Grundeigentümern und daher im Vorfeld die Klärung der genauen Trassenführung. Die Wassermessungen könnten trockenheitsbezogen auch sehr unterschiedlich ausfallen, daher gibt es bei Wasser Tirol die sogenannten Regelmessungen (Durchschnittsmessungen). Eine ordentliche Information der Bürger NACH Vorliegen einer Bewilligung sei jedenfalls gut.

Der Bürgermeister hält fest, dass für das heurige Jahr noch ca. € 24.000,- an Kosten für die weiteren Planungen anfallen würden und dies über zu erwartende Einnahmen der Weggemeinschaft (ca. € 22.000,-) gedeckt sei (da für 2018 nicht budgetiert). Eine Investition in Wasserkraftwerke sei auf lange Sicht gesehen als finanzielle Einnahmequelle wichtig, so der Bürgermeister.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag für die noch ausstehenden Arbeiten der Wasser Tirol im Jahr 2018 die Kosten in der Höhe von € 24.000,- zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den beiden Herren von Wasser Tirol für ihre Präsentation.

Pkt. 4 der TO: Beschluss über Weiterverkauf des Sozialgrundes Fürweger (GP 820/23)

Für den Sozialgrund von [REDACTED] hat sich nun ganz konkret die [REDACTED] interessiert und ist über eine Vergabe des Grundstücks zu diskutieren.

[REDACTED] hat mit Datum 19.07.2018 folgendes Mail an die Gemeinde Grinzens geschrieben:

„Lieber Toni, lieber Harry, wie ich euch am Montagabend in unserem Gespräch mitgeteilt habe, bitte ich die Grundparzelle im Loarental [REDACTED] neu zu vergeben. Meine persönlichen Gründe habt ihr bereits erfahren. Ich hoffe, dass die neue Familie dort so glücklich werden kann, wie ich es für mich und meine wollte.“

Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]

P.S.: Werden der Verkauf und die Gegenrechnung für die Zufahrt über euch abgewickelt?“

Hinsichtlich der im Gemeindevorstand besprochenen Anfrage um öffentliche Ausschreibung des Sozialgrundes hat Mag. Peer vom Gemeindeverband Folgendes mitgeteilt:

§ 81 der Tiroler Gemeindeordnung besagt:

„Veräußerungen, Vermietungen, Verpachtungen

(1) Veräußerungen, Vermietungen und Verpachtungen sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1, allenfalls auch durch Verlautbarung in Druckwerken oder in elektronischen Medien öffentlich auszuschreiben.

(2) Von einer öffentlichen Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn diese wegen der Geringfügigkeit oder der Art des Gegenstandes nicht zweckmäßig ist.“

Mit anderen Worten ist für diesen Fall eine öffentliche Kundmachung an der Amtstafel bzw. auf der Website mit Erwähnung der Voraussetzungen zum Erwerb des Grundstückes erforderlich.

Die derzeitigen Richtlinien für eine Sozialgrundvergabe lauten:

„Der Antrag auf Kauf eines Sozialgrundes in der Gemeinde Grinzens ist möglich unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen:

- a) der Antragsteller/die Antragstellerin ist zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell sowie war die letzten 10 Jahre durchgehend mit Hauptwohnsitz in Grinzens gemeldet oder*
- b) der Antragsteller/die Antragstellerin war zumindest 15 Jahre durchgehend in der Gemeinde Grinzens mit Hauptwohnsitz gemeldet und die letzte Meldung liegt max. 15 Jahre, ausgehend vom Datum der Antragstellung, zurück.*
- c) Weiters ist der Erwerb des Sozialgrundes nur möglich bei Einhaltung der Richtlinien des Landes zur Wohnbauförderung und hat dies der Antragsteller/die Antragstellerin zu bestätigen.*

Die Erfüllung der Voraussetzungen zur Antragstellung bedeutet noch nicht die Zusicherung eines Sozialgrundes. Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens wird über einen vorliegenden Antrag beraten und den entsprechenden Beschluss über die Vergabe, den Kaufpreis, ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde bzw. eine etwaige Bebauungsfrist u.a. im Anlassfall fassen.“

Wortmeldungen:

Auf Anfrage von GR Wiestner merkt der Bürgermeister an, dass die Gemeinde den Käufer bestimmen könnte. Eine öffentliche Ausschreibung sei jedenfalls erforderlich (Amtstafel, Internet, Grinziger). GR Wiestner erwähnt, dass auch die Vorkaufsfristen bei zukünftigen Verträgen entsprechend angepasst werden müssten (z.B. ab Einzugsdatum, so der Bürgermeister).

Pkt. 5 der TO: Beschluss über Ansuchen betreffend Fristverlängerung Sozialgrund

Dieser TO-Punkt wurde in der letzten GR-Sitzung vertagt.

_____ wurde mit dem Vertrag zur Sozialgrundvergabe vom 21.01.2013 unter **Punkt XII. Bedingungen zur Sozialgrundvergabe** unter Punkt 3 festgehalten:

„Der Käufer verpflichtet sich, binnen fünf Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages mit dem beabsichtigen Bau des Hauses zu beginnen. Eine Verlängerung der Frist ist einmalig um zwei Jahre auf begründeten Antrag hin möglich.“

Aufgrund des fruchtlosen Verstreichens der Frist wurde der Konsenswerber auf diesen Passus aufmerksam gemacht und hat [REDACTED] mit Datum 12.03.2018 um Verlängerung der Frist angesucht.

Im Gemeindevorstand wurde besprochen, dass dem Bauwerber nur unter folgenden Bedingungen eine Frist eingeräumt werde: ab Fertigstellungsmeldung ein Einzug von [REDACTED] selbst bzw. ein Vorkaufsrecht der Gemeinde mit 15 Jahre Laufzeit, um einen etwaigen – nicht bei den Sozialgründen vorgesehenen – Weiterverkauf bzw. eine reine Kapitalanlage auszuschließen.

Ohne Zustimmung zu diesen Bedingungen der Gemeinde würde es keine Fristverlängerung geben.

[REDACTED] hat sich zu den Bedingungen bzw. zum Hinweis der Gemeinde am 13.06.2018 folgendermaßen geäußert:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!
Hiermit suche ich um eine zweijährige Verlängerung der Frist zur Bebauung meines Grundstücks an.*

Bei meinem ersten Ansuchen habe ich keine detaillierte Begründung angegeben, was ich hiermit nachholen möchte.

Grundsätzlich will ich natürlich vom derzeitigen Mietverhältnis loskommen und ein Eigenheim errichten. Vor allem weil ich letztes Jahr eine Familie gegründet habe.

Trotzdem möchte ich sicherstellen, dass ich gerade als Jungvater genügend Zeit habe, um mich meiner Familie zu widmen.

Als weiteren Grund spielen natürlich finanzielle Überlegungen eine Rolle. Bei meinem landwirtschaftlichen Betrieb sind notwendige Umstrukturierungen und Modernisierungen noch abzuschließen.

Daher suche ich aus familiären und finanziellen Gründen um eine Fristverlängerung von zwei Jahren für den Hausbau in Grinzens auf meinem Grundstück [REDACTED] an, wie dies auch vertraglich festgehalten wurde.

Ich will nochmals betonen, dass ich die im Vertrag vom 21.1.2013 unterzeichneten Verpflichtungen einhalten werde, und sehe mich somit zu keiner Vertragsänderung verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]

Mit Datum 04.09.2018 hat [REDACTED] noch folgende Stellungnahme nachgereicht und um Übermittlung des Schreibens an die Entscheidungsträger des Gemeinderates gebeten:

Ergänzungen zum Fristverlängerungsantrag

Hiermit möchte ich nochmals einige Ergänzungen zu meinen Ansuchen um Fristverlängerung vom 23.3.2018 und 12.6.2018 machen.

Ich Bitte um Bekanntgabe des Inhalts meines Schreibens an alle Entscheidungsträger bei der nächsten Gemeinderatssitzung.

Da die Abwicklung des Kaufvertrags in meinem Fall sehr lange gedauert hat und für das Zustandekommen einige spezielle Voraussetzungen erfüllt sein mussten, möchte ich den diesbezüglichen Verlauf schildern, damit ein vollständiger Informationsstand zur Entscheidungsfindung gegeben ist.

Darstellung über das Zustandekommen und Überblick über den zeitlichen Verlauf:

Am 9.1.2006 habe ich nach Rücksprache mit Herrn Karl Gasser erstmals um einen Sozialgrund der Gemeinde Grinzens angesucht. in der Zeit wurde auch ein Grundstücksverkauf an [REDACTED] als Erbteil für seine Tochter von der Gemeindeführung genehmigt. Daher erfolgte auch mein Ansuchen für den Kauf zu dem damaligen Preis von 33€/m².

Am 3.7.07 habe ich ein Schreiben der Gemeinde erhalten, in dem mein Ansuchen grundsätzlich befürwortet wird und weitere Schritte zur Abwicklung gesetzt werden sollen.

Nach einigen Rücksprachen wurde die Problematik der Holz- und Streunutzungsrechte, die am Grundstück 1010/1grundbücherlich eingetragen sind, bekannt. Wie sich herausstellte war eine Vereinbarung zur Ablöse und somit Lastenfreistellung durch die Gemeindeführung mit den berechtigten Parteien nicht machbar.

Die Ablöse von [REDACTED] und [REDACTED] wurde daher von mir selbst in die Wege geleitet. Dabei kommt der guten Beziehung von meinem [REDACTED] maßgebliche Bedeutung für das Zustandekommen der Vereinbarung zu. Natürlich wurde hier von uns ein großer Aufwand zur Herstellung des Konsenses betrieben!

Am 6.7.07 wurde ein erstes schriftliches Ansuchen über die Ablöse der Holz- und Streunutzungsrechte an [REDACTED] gestellt.

Nach mehrmaliger Kontaktaufnahmen meines Vaters und mir haben wir am 3.10.08 eine Bestätigung über die positive Entscheidung von [REDACTED] erhalten. Voraussetzung für die positive Entscheidung war die Ablöse zu meinen persönlichen Gunsten!

Zeitnah, am 8.10.08, wurde eine Anzahlung an [REDACTED] getätigt und am 22.1.13 der Restbetrag bezahlt.

Zwischenzeitlich wurde die Vereinbarung über die Ablöse der Nutzungsrechte von [REDACTED] am 30.1.08 beschlossen und am 2.5.08 habe ich die Zustimmungserklärung schriftlich erhalten.

2. Ansuchen an die Gemeinde am 18.2.09 mit bereits beigelegten Zustimmungserklärungen der Nutzungsberechtigten. Dabei war auch die Bitte, mein Anliegen auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.

Es folgt keine Rückmeldung seitens der Gemeinde und eine Bearbeitung meines Anliegens bei der Gemeinderatssitzung blieb aus.

3. Schriftliches Ansuchen an die Gemeinde Grinzens am 7.1.10.

Nochmalige Bitte, dass aufgrund meines erstmaligen Antragstellungstermins, den am 13.6.05 beschlossenen Kaufpreis von 33 Euro/m² (entsprechend der Verkäufe an [REDACTED] für mich ebenso anzunehmen. Die von mir bereitgestellten Zustimmungserklärungen über die Holz- und Streunutzungsrechte wurden wieder beigelegt. In weiterer Folge wurde die Vermessung des Grundstückes in Auftrag gegeben, um das genaue Ausmaß der abzulösenden Rechte festzustellen. Dies wurde am 22.6.10 unter Mithilfe meines Vaters [REDACTED] durchgeführt und in weiterer Folge die Teilung des Grundstücks 1010/42 beauftragt.

Nach **acht** Jahren zeitintensiver Verhandlung wurde letzten Endes dann am 21.1.2013 der gegenständliche Kaufvertrag von Herrn Bucher Anton, Oberdanner Thomas, Charly Jansenberger, [REDACTED] und von mir unterzeichnet.

Meiner Bitte den Kaufpreis bei erstmaliger Antragstellung heranzuziehen wurde nicht zugestimmt, aber von uns akzeptiert.

Folgende Leistungen wurden also von uns persönlich erledigt und bzw. bezahlt:

- Ablöse der Holz und Streunutzungsrechte
- Vermessung des Grundstückes
- Erstellung des Teilungsplans
- Vertragserstellung
- anfallende Gebühren und Abgaben.

Abschließend möchte ich folgendes Festhalten:

Mein Ansuchen um Fristverlängerung bleibt vollinhaltlich unverändert bestehen.

Hiermit betone ich nochmal meine Bebauungsabsicht und weise ich die Anschuldigungen des Grundhorts vehement zurück.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei einer eventuellen Rückabwicklung die für das Zustandekommen des Kaufvertrags persönlich geleisteten Stunden und Zahlungen abgegolten werden müssten.

Natürlich wäre auch die Einräumung der von mir persönlich abgelösten Holz- und Streunutzungsrechte für mich eine Option.

Lieber wäre mir aber, in diese Richtung keine weiteren Überlegungen anstellen zu müssen.

Ich bin nach wie vor ein "Grinziger" und bearbeite mit meinem landwirtschaftlichen Betrieb mittlerweile ca. 4 ha Steifläche in Grinzens und leiste dadurch einen Beitrag zur Landschaftspflege und somit zum Erscheinungsbild des Dorfes.

Ich habe trotz jahrelangem hin und her die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, dass die Gemeinde Grinzens - vor allem wenn die Möglichkeit vertraglich vereinbart wurde - meinem Ansuchen positiv gegenüber steht.

Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister hält nochmals fest, dass ein Sozialgrund als solcher genutzt werden müsse, ansonsten sei er kein Sozialgrund mehr. Einer Fristverlängerung stimme er nicht zu, außer mit neuen Richtlinien.

Der Zuhörer [REDACTED] meldet sich zu Wort und gibt bekannt, dass er keinen Einwand habe gegen die (noch nicht beschlossene) Regelung mit Fristbeginn Vorkaufsrecht ab Einzugsdatum (da hätte er auch nichts gegen 20 Jahre). Eine Verlängerung der Frist bis 2020 für den Baubeginn sei die Bitte von [REDACTED] es könne aber sein, dass die Eltern beim zu bauenden Haus einziehen könnten.

GR Wiestner sei das Wichtigste, dass [REDACTED] persönlich einziehe bzw. den Sozialgrund selbst nutze. 15 Jahre ab Einzugsdatum (Meldedatum) des Antragstellers Vorkaufsrecht soll generell die zukünftige Regelung sein.

Es erfolgt eine Diskussion der Gemeinderäte über diesen TO-Punkt.

Grundsätzlich ist also vor Beschlussfassung festzuhalten, dass eine Verlängerung nur unter Zustimmung der neuen Richtlinien möglich sei. Eine Möglichkeit sei lt. Bürgermeister noch die Weitergabe an die Geschwister von [REDACTED]

[REDACTED] spricht noch über seine erwähnten Aufwendungen für den Sozialgrund, bittet um Bedenkzeit und um Übermittlung eines Vertragsentwurfs. Der Sachverhalt sollte bei einer weiteren GR-Sitzung behandelt werden (in ca. 6-7 Wochen; [REDACTED] sollte eine entsprechende Vorlaufzeit zur Prüfung haben).

Die Richtlinien sollten in einem Ausschuss behandelt werden.

Pkt. 6 der TO: Aufhebung des Beschlusses vom 20.06.2018 sowie neuerlicher Beschluss über textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Mit Datum 28.06.2018 wurde ein Beschluss über die textliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Formalrechtlich wurde dieser Beschluss leider nicht

richtig durchgeführt bzw. wurde nach Rücksprache mit dem Land auch der Verordnungstext abgeändert und musste die vorerst angeführte Anzahl der Wohnungen wieder herausgenommen werden (Regelung nur über die Nutzfläche möglich).

Formell ist daher der Beschluss vom 20.06.2018 aufzuheben und ein neuer Beschluss zu fassen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss vom 20.06.2018 (TO-Punkt 11) über die textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes aufzuheben.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Beschluss zur Auflage und Änderung des örtlichen Raumkonzeptes:

Antrag: Der Bürgermeister beantragt gemäß § 71 Abs. 1 iVm & 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens (textliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes) durch vier Wochen hindurch (06.09.2018-05.10.2018) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens vor:

Der Wortlaut des zusätzlich in § 4 einzufügenden Absatz 4 lautet wie folgt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden auf Bauplätzen, für die kein Bebauungsplan besteht, darf nur erteilt werden, wenn die zusätzlich errichtete Wohnnutzfläche 300 m² nicht übersteigt.

Der Wortlaut des § 4 Absatz 3 lautet künftig wie folgt:

Die im Plan zum Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Zeitzonen beziehen sich auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der Baulandwidmung.

Mit der Zeitzone z0 wird festgelegt, dass für das betreffende Gebiet nur nach Vorliegen eines konkreten Bedarfes sowie des Bestehens der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen eine Baulandwidmung erfolgen darf.

Mit der Zeitzone z1 wird festgelegt, dass die betreffenden Gebiete im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wieder als Bauland, Sonder- und Vorbehaltsfläche aufgenommen werden.

Die Festlegungen zu den Zeitzonen z2 und z3 entfallen, da derartige Zeitzonen im Verordnungsplan nicht festgelegt wurden und sich die zeitliche Staffelung der Widmung in der raumplanungsfachlichen Praxis nicht bewährt hat, da die konkrete Bedarfslage ohnehin bei jeder Widmung zu prüfen ist.

In der Legende zum Verordnungsplan werden die Zeitzonen z2 und z3 gestrichen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 7 der TO: Beschluss über Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 352/1 sowie TF 352/2 und TF 353/2 der KG Grinzens

In der GR-Sitzung vom 20.06.2018 wurden die Auflage der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Nunmehr sind die Endbeschlüsse zu diesem Verfahren durchzuführen.

Anzumerken ist, dass von [REDACTED] der geänderte Vertrag betreffend Pacht Spielplatz (Dauer 15 Jahre) unterfertigt wurde.

Beschluss zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Antrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung vom 28.06.2018 die Auflage des von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens im Bereich der GP 352/1 und TF 352/2 sowie TF 353/2 der KG Grinzens, Zeichnungsname ork_grz17010_v2.mxd vom 08.05.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.06.2018-20.07.2018 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister beantragt gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom gegenständlichen Entwurf der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Zeichnungsname ork_grz17010_v2.mxd vom 08.05.2018, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde.

Beschluss: Mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung (GR Wiestner) beschlossen.

Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Antrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat in seiner Sitzung vom 28.06.2018 die Auflage des von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grinzens, Zeichnungsname 315-2018-00001 vom 08.05.2018, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.06.2018-20.07.2018 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister beantragt gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom

gegenständlichen Entwurf des von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH, Zeichnungsname 315-2018-00001 vom 08.05.2018, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Beschluss: Mit 12 Stimmen bei einer Enthaltung (GR Wiestner) beschlossen.

Pkt. 8 der TO: Beschluss über Ansuchen der SPG Westliches Mittelgebirge betreffend Nutzung des Gemeindewappens

Mit Datum 26.07.2018 hat die Spielergemeinschaft Westliches Mittelgebirge durch [REDACTED] bei der Gemeinde folgendes Ansuchen gestellt:

*„Geschätzter Bürgermeister, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates!
Im Herbst planen wir im Bereich der SPG westliches Mittelgebirge die Auflage eines Sticker-Albums mit allen unseren Nachwuchsspielern. Im Zuge dieses Projektes würden wir auch alle Gemeinden des Mittelgebirges vorstellen. Dazu würden wir die Genehmigung zum Druck des Gemeindewappens sowie eine kurze Chronologie der Gemeinde benötigen.
Im Falle einer positiven Erledigung dieses Ansuchens würde ich um Zusendung des Wappens sowie der kurzen Chronik an meine E-Mail-Adresse bitten.*

DANKE! Für die SPG westliches Mittelgebirge, [REDACTED]

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen der SPG Westliches Mittelgebirge stattzugeben.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 9 der TO: Information betreffend Stand Hochbehälter Neder

Der Bürgermeister erläutert den aktuellen Stand. Die Baufirma saniert noch heuer auf eigene Kosten die Betonüberdeckung im Bereich der Armierung (bei Wänden und Decke). Im Jahr 2019 soll noch eine Edelstahlauskleidung eingebaut werden, wobei die Baufirma eine Kostenbeteiligung in der Höhe von ca. € 25.000,- bis 30.000,- vornimmt.

Pkt. 10 der TO: Beschluss über Entschädigung Schotterentnahme durch die GGAG Grinzens

In der GR-Sitzung vom 31.10.2016 wurde dieser Sachverhalt bereits festgehalten und folgendermaßen protokolliert:

„Weiters sei noch eine Entschädigung für ca. 1.000m³ Schotter aus dem Feld von [REDACTED] ausständig für die Senderswegsanierung. Der Schotter würde zukünftig für die Forststraßen der GGAG zur Sanierung verwendet und soll dies [REDACTED] entsprechend abgelöst werden. Ca. € 1,-/m³ sei die Höhe der Entschädigung, jedoch möchte sich der Bürgermeister diese Summe noch von einem Sachverständigen bestätigen lassen.“

Der Bürgermeister hat sich erkundigt und schlägt vor € 1,50/m³ Schotter als Entschädigung zu gewähren. Die Rechnungslegung läuft über die GGAG Grinzens.

- Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Entschädigung von € 1,50/m³ zu beschließen.
- Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Pkt. 11 der TO: Bedarfszuweisungen für das Jahr 2019

Mit Datum 19.09.2018 läuft die Frist zur Einbringung von Anträgen um Bedarfszuweisung ab. Folgende Bedarfszuweisungsanträge werden vom Bürgermeister vorgeschlagen:

- Straßensanierung: € 80.000,-
- Wasserleitungssanierung: € 50.000,- (für Lückenschlüsse, z.B. Polzen und Aukenthaler/Seite)
- Neues Feuerwehrauto: eine Klärung bis zum Termin des Ansuchens soll möglich sein (die Gesamtkosten sollen ca. € 300.000,- bis 340.000,- betragen und eine Förderung in der Höhe von € 80.000,- beantragt werden)
- Feuchtigkeitssanierung altes Gemeindehaus: könne auch während des Jahres als Projekt gestartet werden
- Projekt Oberflächenkanal Englgasse/Seite (Zukunftsprojekt; keine GAF-Mittel)

Pkt. 12 der TO: Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich – siehe eigene Niederschrift.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Dienstverhältnisse von Soller Sonja und Holzknecht Christine die Befristung aufzuheben.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Erhöhung der Wochenstunden von Holzknecht Christine von 12,5 auf 15 Stunden.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Einstufung von Mag. Simone Unterweger ab Jänner 2019 von c auf b zu ändern sowie die Wochenstunden von 10 auf 8 zu reduzieren.

Beschluss: Einstimmig beschlossen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Reduktion der Wochenstunden von 8,5 auf 8 Stunden, rückwirkend ab 01.07.2018.

Beschluss: Mit 12 Stimmen (bei 1 Enthaltung von Kastl Martin) beschlossen.

Pkt. 13 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

a) Information Altersheim bzw. Gesundheits- und Sozialsprengel:

Der Bürgermeister informiert vom Beschluss des Gesundheits- und Sozialsprengels über die Einrichtung einer Tagesbetreuung. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch eine Zusammenarbeit mit dem Altersheim. Nun gebe es offensichtlich kein Interesse mehr an der

Zusammenarbeit und erhöhte (Miet-)Kosten bzw. Kosten für die anwesenden Klienten aus Grinzens, welche abzugelten sind (die Höhe ist noch unklar).

b) Beauftragung Sonnenschutz beim Spielplatz und bei Dachterrasse:

Hinsichtlich eines zusätzlichen Sonnenschutz beim öffentlichen Spielplatz wurde bei der Fa. Agropac angefragt (Sonnensegel, Preis netto € 2.345,-). Weiters wurde für den Sitzbereich bei der Dachterrasse eine Markisenüberdachung bei der Fa. Heitesch angefragt (Preis netto € 2.336,-). Lt. Bürgermeister sollte dies im Budget 2019 vorgesehen werden.

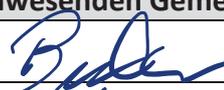
c) Kanalerrichtung Brandögg:

Auf Anfrage von GR Holzknecht erläutert der Bürgermeister die Herausforderungen bei der Kanalerrichtung im steilen Gelände von Brandögg.

d) Straßenlampe Fernereben:

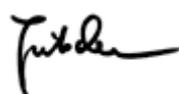
GR Wiestner fragt beim Bürgermeister an wegen der ausständigen Straßenlampe in Fernereben. Der Bürgermeister entgegnet, dass hier im Zuge der Errichtung einer Druckreduzierstation in Fernereben/Rauth eine Leitung verlegt wird.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:55 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:	
Bürgermeister Anton Bucher	
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	
GV Monika Holzknecht	
GR Jakob Annewanter	
GR Martin Kastl	
GR Philipp Rainer	
GR Johann Holzknecht	
GR Thomas Kapferer	
GR Kurt Naschenweng	
GR Gabriele Holzknecht	
GR Patricia Tratsch (Ersatz-GR)	
GR Tanja Holzer (Ersatz-GR)	
GR Ralf Wiestner	

Grinzens, Mi, 05.09.2018

F.d.R.d.A.:



(Harald Tritscher, Schriftführer)

